



Präsidentin des Landtages
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



17. April 2013
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,


meinem Haus liegt der Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich zur Genehmigung vor.

Die von dem Braunkohlenplan fachlich betroffenen Ressorts haben zu der beabsichtigten Genehmigung das erforderliche Einvernehmen nach § 29 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes erteilt. Nach dieser Vorschrift bedarf es für die Plangenehmigung zudem des Benehmens mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags.

Für die Herstellung des zur Genehmigung des Braunkohlenplans erforderlichen Benehmens mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk übersende ich Ihnen den Genehmigungserlass und den Bericht über das Genehmigungsverfahren.

120 Exemplare mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Franz-Josef Lersch-Mense



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

. Mai 2013
Seite 1 von 11

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses
Zeughausstrasse 2 – 10
50606 Köln

Aktenzeichen
III B 4 – 30.06.04.07
Sascha.Wisniewski@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1266
Telefax 0211 837-1549

Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Morschenich Ihr Bericht vom 14.11.2012, Az.: 32/64.2-7.3

I. Genehmigung

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages Nordrhein-Westfalen genehmige ich hiermit gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010, GV. NRW S. 212, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 05.11.2012 aufgestellten Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich mit den in der Anlage beigefügten Hinweisen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 Satz 1 LPIG werde ich veranlassen. Mit seiner Bekanntmachung wird der Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich wirksam (§ 14 Satz 2 LPIG). Der genehmigte Braunkohlenplan ist mit seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Landesplanungsbehörde, der Regionalplanungsbehörde Köln sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niederzulegen (§ 14 Satz 3 LPIG und § 11 Abs. 2 ROG).

Der Genehmigungserlass ist in die Druckfassung des Braunkohlenplanes aufzunehmen. Von dem genehmigten Braunkohlenplan bitte ich mir 20 Exemplare in gebundener Fassung für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

II.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Morschenich ist zu erteilen, wenn er den im Landesentwicklungsprogramm und in den Landesentwicklungsplänen festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entspricht und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt (vgl. § 29 Abs. 2 LPIG).

1. Energiepolitisches und energiewirtschaftliches Erfordernis

Der Braunkohlenplan für den Tagebau Hambach, in dessen Abbaufläche die Ortschaft Morschenich liegt, wurde am 11.05.1977 landesplanerisch (als Teilplan 12/1 – Hambach) genehmigt. Damit ist über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieses Tagebaues, seine räumliche Ausdehnung und die erforderlichen Umsiedlungen seinerzeit grundsätzlich entschieden worden.

Vor dem Hintergrund des § 29 Abs. 2 LPIG ist zu prüfen, ob die Genehmigung der Umsiedlung von Morschenich mit den heutigen energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernissen des Braunkohlenbergbaus im Einklang steht und aus Sicht einer langfristigen Energieversorgung die Notwendigkeit zur Umsiedlung der Ortschaft Morschenich weiterhin besteht. Damit werden auch die Erwägungen der Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II aufgegriffen. Danach müssen für die weitere planmäßige Durchführung des die Umsiedlung auslösenden Tagebaues nach wie vor die energiewirtschaftlichen und -politischen Voraussetzungen gegeben sein (s. dazu auch BVerwG, Urteil vom 29.06.2006 – 7 C 11.05). Dies setzt nicht nur eine Prognose zum künftigen Strombedarf und zu den Möglichkeiten seiner Deckung mittels Auswertung unterschiedlicher Energieprognosen und -szenarien voraus, sondern bedarf zugleich einer Bewertung durch die Landesregierung (vgl. VerfGH NW, Urteil vom 09.06.1997 - VerfGH 20/95 u. a. –; dazu ebenfalls SächsVerfGH, Urteil vom 25.11.2005 – Vf. 119-VIII-04). Im Ergebnis kommt es bei der Rechtfertigung des Braunkohlenabbaus und der Umsiedlung darauf an, dass der Abbau der Braunkohle zur Sicherung der Energieversorgung geeignet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.12.2007 – Az.: 11 A 1194/02 sowie 3051/06).

Die ausführliche Darlegung des energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernisses ist nicht nur elementarer Bestandteil der Genehmigung, sie ist gleichfalls Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz der vom Braunkohlenabbau Betroffenen und vor dem Hintergrund der Energiewende geboten.

1.1 Rolle der Braunkohle in der Energie- und Stromversorgung

Im Aufstellungsverfahren lagen dem BKA als zuständigem Planungsträger bereits weitgehende Grundlagen zur Bewertung der Bedeutung der Braunkohle sowie der Weiterführung des Tagebaues Hambach und der dadurch bedingten Umsiedlung von Morschenich vor. In Kenntnis dessen hat der BKA am 05.11.2012 den Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich aufgestellt. Das Kapitel 1 des Braunkohlenplans stellt die tragenden Annahmen dar.

Aktuelle Bedeutung

Der Primärenergieträger Braunkohle wird weit überwiegend zur Verstromung in Kraftwerken eingesetzt. In Deutschland wurden im Jahr 2012 aus Rohbraunkohle 159 TWh Strom erzeugt. Das sind 25,7 % des insgesamt brutto erzeugten (617,6 TWh) oder 26,7 % des verbrauchten deutschen Stroms (594,5 TWh). Zudem leistete die Braunkohle 2012 mit 1.676 (von 4.365) Petajoule (PJ) den größten Beitrag zur inländischen Primärenergiegewinnung (38,4 %) und somit zur Importunabhängigkeit der deutschen Energieversorgung. An der deutschen Primärenergieversorgung war die Braunkohle mit insgesamt 12% beteiligt (1.645 von 13.645 PJ). Der Beitrag der Braunkohle zur Deckung des Endenergieverbrauchs findet sich fast vollständig im Sekundärenergieträger Strom wieder. Daneben werden Braunkohleprodukte überwiegend im Industriesektor zur Deckung des Endenergieverbrauchs eingesetzt. In allen Bereichen hat sich die Stellung der Braunkohle in den vergangenen zehn Jahren kaum verändert.¹

In Nordrhein-Westfalen wurden im Rheinischen Braunkohlenrevier nach Angaben der RWE Power AG im Jahr 2012 101,7 Mio. t Rohbraunkohle gefördert, was bei deutschlandweit geförderten 185,4 Mio. t einem Anteil von rd. 55 % entspricht. Davon wurden in Großkraftwerken rund 90 Mio. t zur Erzeugung von 74,4 TWh Strom sowie

¹ Zu den statistischen Angaben vgl. AG Energiebilanzen: Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2012 (Stand: März 2013) und MKULNV NRW: Energie.Daten NRW 2012. Daten zum Teil vorläufig.

1,6 TWh Wärme eingesetzt und damit mehr als 40 % des nordrhein-westfälischen bzw. mehr als 12 % des deutschen Stroms erzeugt. Aus weiteren ca. 12 Mio. t Rohbraunkohle wurden in den unternehmenseigenen Veredelungsbetrieben Fortuna-Nord, Ville/ Berrenrath und Frechen 5,1 Mio. t Braunkohlenprodukte (überwiegend Braunkohlenstaub und -briketts) hergestellt sowie 4,1 TWh Fernwärme und 1,2 TWh Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Die veredelte Braunkohle wird zum Großteil als Festbrennstoff in industriellen Großfeuer- und Prozessfeuerungsanlagen eingesetzt. In den letzten Jahren haben zwar die Menge der abgebauten Braunkohle sowie der aus ihr erzeugte Strom und die Veredelungsprodukte zugenommen. Sie bewegen sich aber im Rahmen der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden Schwankungen.

Der Tagebau Hambach ist über werkseigene Bahnanlagen an die Kraftwerksstandorte in Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf, an das Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenberg (insgesamt 8.886 MW Bruttoleistung) sowie an die Veredelungsbetriebe der RWE Power AG angeschlossen. Hier wurden in 2012 insgesamt 80 % des rheinischen Braunkohlenstroms (rd. 60 TWh) aus ca. 69 Mio. t Rohbraunkohle erzeugt. Aus dem Tagebau Hambach wurden rd. 42 Mio. t zur Verstromung und Veredelung eingesetzt. Die Veredelungsbetriebe wurden wegen der besonderen stofflichen Zusammensetzung der Braunkohle ausschließlich aus dem Tagebau Hambach versorgt.

Aussagen zur Zukunft der Braunkohle

Hinsichtlich der Bedeutung der Braunkohle in der Zukunft geht die nachfolgende Betrachtung entsprechend den bergbaulichen Planungen der RWE Power AG davon aus, dass die bergbauliche Inanspruchnahme von Morschenich im Jahr 2024 erfolgt. Das Bergbauunternehmen geht dabei von der Aufrechterhaltung der derzeitigen Fördermenge im rheinischen Revier aus. Grundlage für die Einschätzung des Landes sind die voraussichtlichen Entwicklungen (Prognosen) und möglichen Szenarien in der Energieversorgung für den Betrachtungszeitraum (2020 bis 2030) und dabei insbesondere der Zeitpunkt der Umsiedlung (2024). Zu betrachten ist das Haupteinsatzfeld der Braunkohle, die Energieerzeugung.

Schon im Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Umsiedlung Morschenich wurden Erkenntnisse und Tatsachen berücksichtigt, die bei der im Juni 2011 erfolgten Genehmigung des Braunkohlenplans Umsiedlung Manheim (ebenfalls Tagebau Hambach) noch nicht berücksichtigt werden konnten. So hatte die Bundesregierung am 06.06.2011 fast zeitgleich mit dieser Genehmigung ein Energiepaket beschlossen, welches das Energiekonzept aus 2010 ergänzt und bis 2022 den schrittweisen Ausstieg der Stromerzeugung aus den deutschen Kernkraftwerken vorsieht.² Die in Folge erstellten *Energieszenarien 2011* haben untersucht, welche Veränderungen sich aufgrund des vollständigen Atomausstiegs gegenüber den *Energieszenarien 2010* (mit ihren Laufzeitverlängerungsszenarien) ergeben. Nach den *Energieszenarien 2011* wirkt sich der Atomausstieg – unter Berücksichtigung eines erheblichen Rückgangs des Bruttostromverbrauchs auf 514,9 TWh in 2030 – derart auf die Braunkohlenverstromung aus, dass der Rückgang der Braunkohle an der Stromerzeugung verlangsamt wird.

Über die bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes Morschenich berücksichtigten Studien hinaus wurden in der vorliegenden Genehmigungsentscheidung die nachfolgenden Studien mit Blick auf die Zukunft der Braunkohlenverstromung und ihre Bedeutung in der Energieversorgung betrachtet:

1. *Netzentwicklungsplan Strom 2012* (in der am 26.11.2012 bestätigten Fassung)
2. „*Energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohlenutzung in Deutschland – Szenarioanalysen bis zum Jahr 2030 mit Ausblick auf die kommenden Jahrzehnte*“ (Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart, Januar 2012)
3. „*Untersuchungen zu einem zukunftsfähigen Strommarktdesign*“ (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, März 2012)
4. „*Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global*“ (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik und Ingenieurbüro für neue Energien, März 2012)

² Diese Beschlüsse sind mittlerweile (u.a. mit der 13. Atomgesetz-Novelle) umgesetzt.

5. „Bedeutung der thermischen Kraftwerke für die Energiewende“ (Prognos AG, November 2012)
6. „Positionspapier zur Vorbereitung von Initialgesprächen mit der energieintensiven Wirtschaft“ (Prognos AG, Februar 2013)
7. „Die Zukunft der Braunkohle in Deutschland im Rahmen der Energiewende“ (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, November 2012)

Die Studien – hier und in Kapitel 1.1.3 des Braunkohlenplans – kommen für die Stromerzeugung aus Braunkohle zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für die Braunkohle wird entweder ein nahezu konstanter Beitrag zur Stromversorgung bis 2030 in Höhe von um die 150 TWh (vgl. bspw. Studien 2 und 3) oder bereits ab den 2020er Jahren ein deutlicher Rückgang bis auf 75 TWh (vgl. Studien 4 und 6) ausgewiesen. Die verschiedenen Ergebnisse lassen sich mit den unterschiedlichen Arten (prognostischer oder normativer Ansatz) und Zielsetzungen der Studien, den jeweiligen Fragestellungen (z.B. Analyse des zukünftigen Strommarktdesigns) sowie ungleichen Rahmenbedingungen und Annahmen (z.B. Entwicklung der CO₂-Zertifikatpreise, Entwicklung des Strombedarfs, Ausbauniveau der Erneuerbaren Energien etc.), begründen.

Soweit die hier aufgeführten Studien Aussagen zum Energieverbrauch insgesamt machen, lässt sich hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung folgendes festhalten: Allgemein wird in den Studien ein Rückgang des Primärenergieverbrauchs von heute 13.645 PJ auf ca. 9.300 (Studie 4, s. auch Energieszenarien 2011) bis 11.000 PJ (Studie 2) bis 2030 vorhergesagt. Dabei bleibt der absolute Beitrag der Braunkohle entweder auf heutigem Niveau von rd. 1.500 PJ (so die Studie 2) oder aber geht schon 2025 auf 960,1 und 2030 auf 587,2 PJ zurück (s. Energieszenarien 2011).

Wesentliche Ergebnisse und Aussagen der Studien

Die Vielfalt der betrachteten aktuellen Studien spiegelt eine Bandbreite denkbarer und möglicher Entwicklungspfade der zukünftigen Energiewelt wieder. Sie zeigt, in welchen Abhängigkeiten und unter welchen Rahmenbedingungen sich der Beitrag einzelner Energieträger zur Deckung der Energie- und Stromversorgung entwickeln kann.

Die Braunkohle leistet unter den derzeit gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur deutschen und nordrhein-westfälischen Energieversorgung. Der Braunkohlenbergbau und die Stromerzeugung aus Braunkohle sind derzeit wettbewerbsfähig. Aller Voraussicht nach wird die Braunkohle, in der Gesamtschau der Studien und unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Stellung im Energiemarkt, jedenfalls bis zum Anfang der 2020er Jahre auf heutigem Niveau und damit mittelfristig ein bedeutender Bestandteil des Energiemixes bleiben. Erst in den 2020iger Jahren sind, je nach den dann gegebenen Bedingungen, Änderungen zu erwarten.

1.2 Bewertung

Die Landesregierung verfolgt eine nachhaltige Energiepolitik. Dies bedeutet, dass sie ihr Handeln gleichgewichtig an den Zielen des Klima- und Umweltschutzes, der Preiswürdigkeit und der Versorgungssicherheit ausrichtet. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass diese Ziele zukünftig nur mit einer auf Erneuerbare Energien basierenden Energieversorgung erreicht werden können. Bis die Stromversorgung vollumfänglich durch Erneuerbare Energien sichergestellt werden kann und die dafür notwendige Netzinfrastruktur zur Verfügung steht, ist eine Ergänzung der Erneuerbaren Energien durch hocheffiziente und flexible fossile Kraftwerke notwendig.

In Deutschland und in Nordrhein-Westfalen steht, neben den Erneuerbaren Energien, längerfristig nur die Braunkohle als heimischer, sicher verfügbarer und importunabhängiger Energieträger zur Verfügung. Erdgas und Steinkohle werden weitüberwiegend importiert. Die inländische Gewinnung und Verwendung der Braunkohle leistet bislang einen wesentlichen Beitrag für eine gesicherte und preisgünstige Energieversorgung von Industrie und Haushalten. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit (gesicherte Verfügbarkeit des Energieträgers selbst und hoher Beitrag der Braunkohlenkraftwerke zur gesicherten Leistung) und zur Preisstabilität (andere fossile Energieträger wie Erdgas und Steinkohle weisen gegenüber der Braunkohle deutliche Kostennachteile auf) bleibt die Braunkohle in Nordrhein-Westfalen trotz der von ihr ausgehenden Umweltbelastungen³ auch für den hier betrachteten Zeitraum (2020 – 2030) ein wesentlicher Bestandteil des Energiemixes und damit erforderlich.

³ So lagen die CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in 2011 bei 85,8 Mio. t und machten damit mehr als ein Viertel der gesamten Treibhausgasemissionen in NRW aus.

Die Voraussetzung, dass die Genehmigung von Braunkohlenplänen nur dann zu erteilen ist, wenn sie den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung entsprechen, ist für den vorliegenden Braunkohlenplan erfüllt. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sind die Fortführung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach und die daraus resultierende Umsiedlung der Ortschaft Morschenich weiterhin erforderlich, vor allem um eine gesicherte und ausreichende Rohstoffversorgung der Braunkohlenkraftwerke Frimmersdorf, Neurath, Niederaußem und Goldenberg zur gegenwärtigen und zukünftigen Energieversorgung zu gewährleisten. Die tatsächlich in den Tagebauen Garzweiler (2012: rd. 39 Mio. t) und Inden (2012: rd. 21 Mio. t) geförderte Rohbraunkohle wäre quantitativ und qualitativ weder für eine gesicherte Rohstoffversorgung ausreichend, noch könnten sie von den Kapazitäten her den Beitrag des Tagebaus Hambach ersetzen. Der Tagebau Inden versorgt zudem ausschließlich den vom Kraftwerk Weisweiler benötigten Rohstoffbedarf und kann aufgrund fehlender Infrastrukturen nicht zur Versorgung der anderen Braunkohlenkraftwerke beitragen. Mit der dargelegten Notwendigkeit des Braunkohlenabbaus sind das öffentliche Interesse an einer Fortführung des Tagebaus Hambach und damit die Notwendigkeit der Umsiedlung von Morschenich gegeben. Sie stehen im Einklang mit den energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernissen.

Die heute getroffene Bewertung der Landesregierung stellt keine Abkehr von dem Ziel dar, die Energieversorgung konsequent und schnellstmöglich auf Erneuerbare Energien umzustellen. Auch wird mit der landesplanerischen Genehmigung des Braunkohlenplans Umsiedlung Morschenich keine Entscheidung über den tatsächlichen weiteren Abbau der Braunkohle oder den tatsächlichen Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich getroffen.

2. Erfordernisse des Umweltschutzes

Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurden fünf unterschiedliche Suchräume für die Festlegung eines bis zu 20 ha großen Umsiedlungsstandortes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen

den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet (s. Kapitel 2 des Braunkohlenplans). Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der für die Festlegung eines Umsiedlungsstandortes gewählte Suchraum Nordost, der im Braunkohlenplan als Umsiedlungsstandort „Zwischen den Höfen“ festgelegt wurde, vergleichsweise geringere voraussichtliche Auswirkungen auf die untersuchten Umweltschutzgüter hat. Die wesentlichen verbleibenden Auswirkungen beziehen sich auf die Überbauung fruchtbarer und besonders schutzwürdiger Böden, den Freiraumverlust durch Siedlungsneugründung sowie potentiell mögliche Konflikte mit dem Artenschutz und dem Bodendenkmalschutz. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben sind jedoch – unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren – nicht zu erwarten.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Braunkohlenplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gegenüber anderweitigen Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde und welche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführen sind. Die zusammenfassende Erklärung wurde mit den Genehmigungsunterlagen des Braunkohlenplanes eingereicht und im Rahmen der Genehmigung mitgeprüft.

Die Umweltprüfung erfüllt insgesamt die rechtlichen Anforderungen und legt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die unterschiedlichen untersuchten Suchräume transparent dar. Im Ergebnis werden die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

3. Erfordernisse der sozialen Belange

Durch den Abbau der Braunkohle im Tagebau Hambach und die damit verbundene Umsiedlung der Ortschaft Morschenich wird erheblich in die Sozialstruktur des Ortes, aber auch in die privaten Belange eines jeden einzelnen Umsiedlungsbetroffenen eingegriffen. Als Genehmigungsvoraussetzung ist daher zu prüfen, ob der vorliegende Braunkohlenplan die Erfordernisse der sozialen Belange der Umsiedlungsbetroffenen angemessen berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit wurde für den Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich eine Sozialverträglichkeitsprüfung (s. Kapitel 4 des Braunkohlenplans) durchgeführt. Sie ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen der Umsiedlung auf die Gemeinschaft und auf die sozialen Belange der von der Umsiedlung Betroffenen. Die RWE Power AG hat hierfür mit den „Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit“ eine umfassende Bestandsaufnahme des Ortes Morschenich vorgelegt, die möglichen Auswirkungen der Umsiedlung auf die Gemeinschaft, auf einzelne Gruppen wie Eigentümer und Mieter, Gewerbetreibende und Landwirte sowie die unterschiedlichen Generationen beschrieben und Lösungsansätze zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen aufgezeigt.

Der BKA ist bei der Aufstellung des Braunkohlenplans Umsiedlung Morschenich von der Durchführung einer „Gemeinsamen Umsiedlung“ ausgegangen. Hierdurch wird die größte Chance gesehen, die soziale Infrastruktur während der Umsiedlung am Altort lange zu erhalten und am Neuort frühzeitig zu schaffen. Dies wird als wesentliche Grundlage für eine sozialverträgliche Umsiedlung gesehen und eröffnet den Umsiedlungsbetroffenen Chancen zur Selbstbestimmung in der Gemeinschaft. Die von der Umsiedlung betroffenen Bürgerinnen und Bürger Morschenichs waren aktiv über einen gewählten Bürgerbeirat in die Planungsprozesse der Umsiedlung und die Gestaltung des Umsiedlungsstandortes eingebunden. Die aus der Wahl des Standortes und Befragungen der betroffenen Bevölkerung zu erwartende Teilnahmequote an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ an den Umsiedlungsstandort „Zwischen den Höfen“ von um die 70 % lässt erwarten, dass dort eine neue lebendige und attraktive Heimat durch den weitgehenden Erhalt und Fortbestand der alten Ortsgemeinschaft entsteht und die dortige Infrastruktur sicher ausgelastet wird.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 LPIG obliegt der von einer bergbaubedingten Umsiedlung betroffenen Kommune und der Bergbautreibenden die einvernehmliche Festlegungen der am Umsiedlungsstandort zu errichtenden Infrastruktur. In diesem Sinne und im Sinne der Sozialverträglichkeit steht die am 11.03.2013 von der RWE Power AG gegenüber der Gemeinde Merzenich abgegebene und von dieser mit Schreiben vom 21.03.2013 anerkannte Erklärung.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung sowie der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier für eine sozialverträgliche Umsiedlung hat die Bezirksregierung Köln ferner mit der RWE Power AG am 15.09.2010 eine Vereinbarung über die Anwendung der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010“ geschlossen. Mit dieser „Revierweiten Regelung“ (in Verbindung mit der Entschädigungserklärung der Bergbautreibenden vom 03.02.2004) liegen umfassende Regelwerke vor, die die Abläufe und Leistungen im Zuge von Umsiedlungen transparent darstellen und es den Umsiedlungsbetroffenen ermöglichen, die Entschädigungsansprüche gegenüber der Bergbautreibenden zu ermitteln. Zusätzlich hat die Gemeinde Merzenich mit der RWE Power AG am 04.09.2012 ortsspezifische Regelungen für die Umsiedlung der Ortschaft Morschenich (einschließlich der „Morschenich-Erklärung“) vereinbart, in welcher weitere Regelungen zugunsten der Morschenicher Umsiedlerinnen und Umsiedler zur Teilnahme an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ getroffen werden.

Die im Braunkohlenplanverfahren erfolgte Prüfung der Sozialverträglichkeit entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis werden die sozialen Belange der von der Umsiedlung Betroffenen angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass zum Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich im Jahre 2024 ein Bedarf an Braunkohlestrom besteht und damit die Umsiedlung der Ortschaft Morschenich zur Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach erforderlich ist. Die Erfordernisse der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung sowie die sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes werden im Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich angemessen berücksichtigt.

Im Auftrag

Martin Hennicke

Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich

Anlage zum Genehmigungserlass vom Mai 2013

Zu der Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Morschenich werden folgende **Hinweise** gegeben:¹

1. Seite 1

In den Absätzen 1 und 2 sollten die Rechtsquellen § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) angegeben und im 4. Absatz am Ende der Aufzählung ebenfalls auf die einschlägigen Rechtsnormen verwiesen werden (s. dazu §§ 26 Abs. 2 Satz 3ff., 27 Abs. 6 LPIG).

2. Seite 2

Im letzten Absatz sollte in Satz 2 das Datum des Erarbeitungsbeschlusses des Braunkohlenausschusses (08.04.2011) genannt werden.

3. Seite 3

Im 1. Absatz sollten der Zeitraum der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligungszeitraum der öffentlichen Stellen genannt werden.

In Absatz 2, Satz 2, und in Absatz 4 ist als Tempus das Präteritum zu wählen, da die Vorgänge bereits abgeschlossen sind. Ferner sollte der Satz 1 im 4. Absatz wie folgt begonnen werden: „Dem Braunkohlenausschuss wurde in seiner Sitzung am 05.11.2012...“. Im 4. Absatz, Sätze 1 und 2, sollten zudem die Rechtsquellen angegeben werden (s. §§ 28 Abs. 1 Satz 4 bzw. 3 Satz 6 LPIG). Satz 3 in Absatz 4 sollte wie folgt beginnen: „In derselben Sitzung prüfte der Braunkohlenausschuss ...“.

Der vorletzte Absatz sollte wie folgt gefasst werden: „Der genehmigte Plan wird nach § 14 Satz 1 und 2 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit wirksam. Er wird mit seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG bei der Landesplanungsbehörde, der Regionalplanungsbehörde Köln sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt (§ 14 Satz 3 LPIG).“

4. Seiten 3 und 4

Aus systematischen Gründen sollte der letzte Absatz auf Seite 3 zusammen mit der auf Seite 4 befindlichen Abbildung (Ablauf eines Braunkohlenplanverfahrens zur Festlegung von Umsiedlungsstandorten) auf Seite 1 nach dem 4. Absatz eingefügt werden.

In der Abbildung auf Seite 4 sollte im Abschnitt „Aufstellung“ hinter dem Arbeitsschritt „Der Braunkohlenausschuss prüft alle Anregungen...“ als Rechtsgrundlage „(§ 28 Abs. 3 Satz 7 LPIG)“ eingefügt werden.

5. Seite 5

Der Plan wird in seiner genehmigten Fassung niedergelegt. Daher kann in den Vorbemerkungen die auf das Erarbeitungsverfahren ausgelegte Formulierung im 2. Absatz wie folgt

¹ Die Hinweise nehmen Bezug auf den aufgestellten Braunkohlenplan vom 5. November 2012.

gekürzt werden: „Materialen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, können u.a. folgenden Quellen entnommen werden:...“

6. Seite 5 bis 7, Quellen

Aufgrund der Aktualisierungen in 2011 sollten die Quellenangaben angepasst werden:

- Die Quelle 4 stammt aus 2011.
- Die korrekte Bezeichnung der Quelle 11 lautet: „Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung (EWI/Prognos/GWS), August 2010“
- Als Quelle 12 ist neu einzufügen: „Energieszenarien 2011 (EWI/Prognos/GWS), Juli 2011, http://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/11_08_12_Energieszenarien_2011.pdf“
- Bei Quelle Nr. 31 ist hinter „2010“ „und 2012“ einzufügen.
- Die Quellen Nr. 36 – 39 wurden in Kapitel 1 nicht verwandt und sollten daher gestrichen werden.

7. Seite 48

Im 3. Absatz, Satz 1, sollten „bis vor wenigen Monaten“ in „noch bis Anfang 2011“ geändert und im 4. Absatz in Satz 1 hinter „in Japan“ die Wörter „im März 2011“ ergänzt werden.

8. Seite 59

Im letzten Absatz, Satz 2, sollte die Ausführung zu „bestehenden Erzeugungskapazitäten“ hinsichtlich des Energieträgers konkretisiert werden (hier ist die Kernenergie gemeint). Die letzten beiden Sätze geben Aussagen von RWE wieder und sind daher im Konjunktiv zu fassen.

9. Seite 88, Abbildung 14

In der Überschrift zur Abbildung 14 sollen die Worte „mit Abbaukante 2024“ gestrichen werden. Ferner soll die Abbildung mit einer Legende versehen werden, die die verwendeten graphischen Inhalte (Sicherheitslinie, Abbaugrenze, Umsiedlungsstandort und Abbaukante) erklärt (vgl. hierzu Braunkohlenplan Umsiedlung Mannheim, Abbildung 8).

10. Seite 94:

In der Erläuterung (1) im 4. Absatz, Satz 2, sollte es „Wahlbeteiligung“ statt „Beteiligungsquote“ heißen.

11. Seite 96

In Erläuterung (2) im 1. Absatz, Satz 1, sollte am Ende die Rechtsquelle „(§ 26 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 LPIG)“ ergänzt werden.

12. Seite 106

In Ziel 1, Satz 1, ist das Wort „dem“ hinter dem ersten Gedankenstrich zu setzen.

13. Seite 116

Im 1. Absatz, Satz 2, sollten die Angabe der Rechtsquelle (§ 27) mit „Absatz 2“ konkretisiert und das Landesplanungsgesetz mit „LPIG“ abgekürzt werden.

In Absatz 5 ist das richtige Datum der „29.02.2012“.

Im letzten Absatz sollte nach „Landesplanungsgesetz“ in Klammern „vgl. §§ 27 und 28 LPIG“ als Rechtsquelle angegeben werden. Des Weiteren sollte der letzte Absatz zusammen mit dem Absatz auf Seite 117 das Kapitel 4.1 einleiten.

14. Seite 122

In Absatz 5, Satz 2, ist die zweite Klammer nach dem Wort „Verkehrswert“ zu setzen, das „zzgl.“ durch „eine“ zu ersetzen und nach „Beratungskostenpauschale“ ein „und“ zu ergänzen.

15. Seite 125

In der Bewertung sollten in Absatz 4 die Wörter „durch Rückrechnung“ entfallen.

16. Seite 134

In der Bewertung sollte in Absatz 2, Satz 1, hinter der „18“ in Klammern „von 19“ ergänzt werden.



17. April 2013
Seite 1 von 2

Bericht über das Verfahren zur Genehmigung des Braunkohlenplaner Umsiedlung Morschenich

Innerhalb des Braunkohlentagebaus Hambach liegt die Ortschaft Morschenich, deren bergbauliche Inanspruchnahme im Jahr 2024 erfolgen soll. Für die Umsiedlung der ca. 500 Einwohner hat der Braunkohlenausschuss am 5. November 2012 einstimmig den Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich aufgestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat den Braunkohlenplan mit Bericht vom 14. November 2012 (eingegangen in der Staatskanzlei am 19. November 2012) mit umfangreichen Unterlagen (5 Aktenordner) zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 19. November 2012 wurde der Braunkohlenplan allen Landesministerien und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zugeleitet. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, bis zum 25. Januar 2013 zu dem aufgestellten Braunkohlenplan Stellung zu nehmen. In der Ressortbeteiligung (Land und Bund) wurden keine Bedenken gegen den aufgestellten Plan erhoben.

In den Monaten Februar und März 2013 wurde der Entwurf des Genehmigungserlasses erarbeitet. Dabei kam die Prüfung des Braunkohlenplans und der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. § 29 Absatz 2 Landesplanungsgesetz) zu dem Ergebnis, dass der Braunkohlenplan den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zu genehmigen ist. Die im Braunkohlenplan getroffenen Regelungen und vorgesehenen Maßnahmen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

men werden für notwendig erachtet. Sie tragen wesentlich zum regionalen Konsens für eine sozialverträgliche Umsiedlung und zur Akzeptanz der Umsiedlung in der Region bei.

Der Entwurf des Genehmigungserlasses wurde am 10. April 2013

- dem Finanzministerium,
 - dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
 - dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
 - dem Ministerium für Inneres und Kommunales,
 - dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
 - dem Ministerium für Schule und Weiterbildung,
 - dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales,
 - dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und
 - dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
- mit Bitte zugeleitet, das Einvernehmen gemäß § 29 Absatz 1 Landesplanungsgesetz zur Plangenehmigung zu erteilen. Das Einvernehmen der fachlich betroffenen Ressorts liegt vor.

Damit kann der Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich genehmigt werden, sobald das Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags hergestellt ist.